

Kommentar  
zum  
Stellenvermittlergesetz

vom 2. Juni 1910

unter besonderer Berücksichtigung des zivilrechtlichen Gesetzesinhalts

mit

den Ausführungsbestimmungen für  
Preußen, Bayern, Sachsen

von

M. A. Samter,

Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Berlin-Mitte.



Berlin 1912.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,  
G. m. b. H.



## Vorwort.

---

Der vorliegende Kommentar hat das Schwergewicht auf die Erörterung der zahlreichen zivilrechtlichen Fragen gelegt, die das Stellenvermittlergesetz, seines kleinen Umfangs ungeachtet, hervorgerufen hat.

Die Erörterung jener Fragen ist im wirtschaftlichen Gebiet für den Laien, für den Juristen im Gebiete der sogenannten Kautelarjurisprudenz von Bedeutung, um Prozessen vorzubeugen, die für die einzelnen Beteiligten unerwartete Verwaltungsmaßregeln nach sich ziehen können.

Berlin=Charlottenburg im Juni 1912.

**Samter.**

## Abkürzungen.

---

- BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
- Bl. f. Rechtspf. = Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts.
- DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
- Fischer = Kommentar zum Stellenvermittlergesetz.
- GewO. = Gewerbeordnung.
- HMBl. = Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.
- Hoffmann = Das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910.
- JW. = Juristische Wochenschrift.
- KGS. = Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts.
- v. Köhler = Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910.
- Kommentar der Reichsgerichtsräte = Das Bürgerliche Gesetzbuch, erläutert von Georg Hoffmann, Brückner, Erler, Burlage, Busch, Dr. Ebbecke, Kiehl, Schaffeld und Schmitt, Reichsgerichtsräte.
- Recht = Das Recht. Rundschau für den Deutschen Juristenstand.
- RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
- Schmid I = Stellenvermittlungsgesetz.
- Szczesny = Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910.
-

# Inhaltsverzeichnis.

<b>Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910.</b>		Seite
§ 1	.....	7
§ 2	.....	17
§ 3	.....	32
§ 4	.....	43
§ 5	.....	45
§ 6	.....	68
§ 7	.....	71
§ 8	.....	74
§ 9	.....	77
§ 10	.....	86
§ 11	.....	88
§ 12	.....	88
§ 13	.....	96
§ 14	.....	100
§ 15	.....	104
§ 16	.....	108
§ 17	.....	109
§ 18	.....	110
§ 19	.....	111

## **Anhang.**

Die Ausführungsbestimmungen zum Stellenvermittlergesetz  
für Preußen, Bayern und Sachsen.

<b>A. Preußen</b>	.....	115
1. Verordnung zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910. Vom 25. Juni 1910	.....	115
2. Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe. Vom 9. August 1910	.....	117
3. Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe. Vom 19. August 1910	.....	118
Anlage I: Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, mit Ausschluß der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten	.....	121
Anlage II: Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige, mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten	.....	137
Anlage III: Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten	.....	147

	Seite
4. Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe. Vom 28. September 1910 . . . . .	152
5. Verfügung der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern. Vom 21. August 1910. Anlage: Vorschriften über den Betrieb nicht gewerbsmäßiger Stellenvermittlungen . . . . .	153
6. Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe. Vom 17. Juni 1910 . . . . .	157
Anlage: Gebührentarif für Stellenvermittler für Schiffsleute . .	158
7. Verfügung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern. Vom 6. Juli 1910 . . . . .	159
8. Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe. Vom 19. Juli 1910 . . . . .	160
<b>B. Bayern</b> . . . . .	162
1. Königliche Verordnung, Vollzug des Stellenvermittlergesetzes betreffend. Vom 5. Oktober 1910 . . . . .	162
2. Bekanntmachung, Stellenvermittlergesetz betreffend. Vom 6. Oktober 1910. . . . .	163
3. Bekanntmachung, Stellenvermittler für Bühnengehörige betreffend. Vom 6. Oktober 1910 . . . . .	174
4. Bekanntmachung, Gebührentarif der Stellenvermittler für Bühnengehörige betreffend. Vom 6. Oktober 1910. . . . .	184
5. Bekanntmachung, Stellen- und Arbeitsnachweise betreffend. Vom 6. Oktober 1910 . . . . .	185
<b>C. Sachsen</b> . . . . .	190
1. Verordnung zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910. Vom 27. August 1919 . . . . .	190
2. Verordnung, den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler betreffend. Vom 20. Oktober 1910 . . . . .	192
I. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Balanzenlisten . . . . .	193
II. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnengehörige mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen- und Balanzenlisten . . . . .	197
III. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnengehörige und der Herausgeber von Stellen- und Balanzenlisten . . . . .	205
3. Bekanntmachung über die Gebühren der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige. Vom 23. September 1910 . .	212
<b>D. Die für Berlin und Umgebung festgesetzten Höchstbeträge der Gesamtgebühren</b> . . . . .	214
<b>Sachregister</b> . . . . .	218

# Stellenvermittlergesetz.<sup>1</sup>

Vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## § 1.

Stellenvermittler<sup>2 3</sup> im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig<sup>4</sup>

1. die Vermittlung<sup>5</sup> eines Vertrags<sup>7</sup> über eine Stelle<sup>8</sup> betreibt,<sup>4</sup>
2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle<sup>8</sup> nachweist und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen<sup>6</sup> setzt.

1. Die Stellung des Stellenvermittlergesetzes im Rechtssystem wird durch die Gesetzesbegründung (S. 20) dahin bestimmt, daß es ein „die Gewerbeordnung ergänzendes Sondergesetz“ ist. Wie jene wird daher auch das Stellenvermittlergesetz, soweit es privatrechtlicher Natur ist, durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs ergänzt. Diese, die in Verbindung mit dem „Sondergesetz“ den Stellenvermittlervertrag zu einer besonders gestalteten Art des Maklervertrags machen, sind deshalb entscheidend zunächst für:

2. Die Rechtsperson des Stellenvermittlers im allgemeinen. Stellenvermittler kann eine natürliche Person sein (§ 1 BGB.), eine juristische Person (§§ 21 ff. BGB.), f. aber über die bezügliche Streitfrage Anm. 1 § 2, ein im Handelsregister eingetragener Kaufmann (§ 29 HGB.), ein sog. Kleinkaufmann (§ 4 HGB.), eine offene Handelsgesellschaft (§ 124 HGB.), eine Kommanditgesellschaft (§ 161 Abs. 2 HGB.), eine Aktiengesellschaft, eine Aktienkommanditgesellschaft (§§ 178, 320 HGB.), eine Gesellschaft m. b. H., eine Genossenschaft,

eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§ 705 BGB.), ein eingetragener Verein (§ 21 BGB.).

**3. Die allgemeine gesetzliche Begriffsbestimmung** des Stellenvermittlers unterscheidet zwischen dem Stellenvermittler im engen Sinne Ziff. 1 § 1 und im weiten Sinne Ziff. 2 § 1, erfordert für beide aber gewerbsmäßiges Handeln (s. Anm. 4).

Die nicht gewerbsmäßigen Stellenvermittler sind den Sondervorschriften der §§ 15—18 unterstellt. Die frühere gesetzliche Artunterscheidung: Gesindevermieter und Stellenvermittler (§ 75a GewD.), zu welchen letzteren auch die Stellenvermittler für Bühnenangehörige, sog. Theateragenten, und die Stellenvermittler für Schiffszleute gehörten (RG. vom 2. Juni 1902, RGBl. S. 215), ist beseitigt.

Eine verwaltungsrechtliche Artunterscheidung wird aber insofern gemacht, als für den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, die nicht gewerbsmäßige Stellenvermittler für Bühnenangehörige und nicht Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten sind, andere Verwaltungsvorschriften als für die letztgenannten zwei Stellenvermittler erlassen sind (s. Anhang S. 121, 137, 147; 163, 174 u. 193, 197, 205).

**4. Die der Stellenvermittlung in engem und weitem Sinne gemeinsame Hauptvoraussetzung ist gewerbsmäßiges Betreiben.** Dieses erfordert die Absicht auf Vornahme einer ungeschlossenen Kette von Vermittlungsgeschäften, um aus diesen fortgesetzt Gewinn zu erzielen (RGZ. 38, 20).

a) **Gewerbsmäßiges Betreiben ist sonach ausgeschlossen:**

aa) bei gelegentlichem Stellenvermitteln, dessen Vornahme ganz unbestimmt.

Diese Voraussetzung trifft nicht zu, wenn zwar nur an einzelnen Tagen eine Stellenvermittlung erfolgt, jene Tage aber fortgesetzt bestimmt wiederkehren. Der Stellenvermittler nur auf festgesetzten Jahrmärkten ist daher ein gewerbsmäßiger.

bb) bei nicht gewinnerstrebender Stellenvermittlung.

Ein Gewinnerstreben ist dort ausgeschlossen, wo nur die Deckung der Selbstkosten aus der Vermittlung von vornherein beabsichtigt ist.

Ergibt sich trotzdem ein nicht erwarteter Gewinnbetrag, so erzeugt diese Tatsache noch nicht ein gewerbsmäßiges Betreiben.

Ist aber eine Überschusseinnahme über die Selbstkosten, wenn auch nur in zweiter Linie, beabsichtigt, so stempelt diese Absicht die Stellenvermittlung zu einer gewerbsmäßigen.

Die gemeinnützigen Vereine, die Stellenvermittlung aus ethischen, insbesondere religiösen, allgemeinen Wohlfahrtszwecken treiben, sind

daher nicht gewerbsmäßige Stellenvermittler, solange sie durch die von ihnen erhobenen Vermittlungsgebühren nur die Deckung der Selbstkosten beabsichtigen; sofern über diese Selbstkosten von jenen Vereinen die Erzielung eines Überschusses beabsichtigt wird, werden sie gewerbsmäßige Stellenvermittler; und zwar auch dann, wenn jener Überschuß wieder zu nicht gewerbsmäßigen, sondern ethischen Zwecken verwendet wird (s. auch nachfolgend unter c auch Ziff. 9 der B.D. vom 21. Aug. 1910 Anhang S. 153; s. auch S. 185).

cc) bei Nichtkundbarmachen des Stellenvermittlungsbetriebs dem Publikum gegenüber, wie das RG. im Ur. vom 9. Nov. 1893 (ZW. 1894, 19) annimmt. Jenes Erfordernis ist aber durch den Begriff der Gewerbsmäßigkeit als einer fortgesetzten Verwirklichung einer gewinnerwerblichen Absicht nicht bedingt (gl. A., wenn auch ohne Begründung: Hoffmann, Anm. 3 § 1 und das Ur. des OLG. Dresden, GewArch. 9, 584).

b) **Gewerbsmäßiges Betreiben liegt vor:**

aa) wenn ein Gewinn aus der Stellenvermittlung nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar erstrebt wird, durch Gelegenheit des Abfages von Waren des Stellenvermittlers (vgl. RGZ. 17, 351).

bb) wenn der Gewinn von dem Stellenvermittler nicht zu eigenem oder dauerndem Behalten erstrebt wird, vielmehr von ihm für ethische Zwecke bestimmt und verwendet wird.

c) **Die Feststellung der Gewerbsmäßigkeit** ist immer Frage des Einzelfalles (zu vgl. OLG. 14, 117). Die Befolgung oder Nichtbefolgung der reglementarischen Vorschrift für Preußen in der B.D. vom 16. Aug. 1910, Ziff. 6 u. 7, Anhang S. 123; (abweichend für Bayern § 9 der Bef. vom 6. Okt. 1910 Anhang S. 165) ist für die rechtliche Prüfung nicht entscheidend (gl. A.: Fischer Anm. 4, 2).

d) Die Bedeutung des Wortes: „**betreibt**“ ist hier wie im § 3 die gewöhnlich sprachliche; somit ist unter „betreiben“ hier lediglich ein Tätigsein mit der Absicht der Wiederholung zu verstehen (a. M., aber ohne ausreichende Begründung: Fischers Anm. 5, 2d, der in dem Worte „betreiben“ den Ausdruck einer gesetzlichen Vorschrift dahin sieht, daß der Stellenvermittler des § 1 verpflichtet sei, „alles zu tun, was in seinen Kräften steht und nach der Verkehrsauffassung von ihm erwartet werden kann“.

**5. Die Vermittlung eines Vertrags**, sofern sie gewerbsmäßig geschieht (vorstehend Anm. 4), bildet die zweite Voraussetzung der Stellenvermittlung im **engen Sinne**; nur diese (s. vorstehende Anm. 3 und nachfolgende Anm. 6!) fällt sonach mit der zweiten Art des Maklervertrags des § 652 BGB. zusammen.

Die für diesen geltenden allgemeinen Bestimmungen des BGB. sind daher auch hier — von den Vorschriften über den Entgelt abgesehen, die durch § 5 des Gesetzes und die erlassenen Verwaltungsvorschriften (s. Anhang S. 129, 142, 166, 200, 208) ergänzt werden — entscheidend für eine ganze Reihe von Rechtsfragen, deren Lösung infolge der eben genannten Vorschriften zum Teil zweifelhaft ist und die betreffen:

a) **Die Geschäftsfähigkeit der Parteien:** Minderjährige (§ 106 BGB.) können einen gültigen Stellenvermittlungsvertrag regelmäßig nur mit Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters abschließen, also des Vaters (§ 1627; s. aber auch §§ 1630, 1634, 1635, 1666, 1670, 1676—1680 BGB.), der Mutter bzw. Beistands (§§ 1684, 1685, 1693, 1696—1698 BGB.), des Vormunds (§§ 1773, 1793, 1897, 1906 BGB.), des Pflegers (§§ 1909, 1915 BGB.). Eine uneheliche Mutter kann für ihr uneheliches Kind nur dann einen Stellenvermittlungsvertrag abschließen, wenn sie Vormund des Kindes ist (§ 1707; s. auch DZ. 8, 431).

Ist ein Minderjähriger von seinem gesetzlichen Vertreter gemäß § 113 Abs. 1 BGB. ermächtigt, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist er zur Abschließung eines Stellenvermittlungsvertrags rücksichtlich jenes Dienst- und Arbeitsvertrags geschäftsfähig.

Die Ermächtigung zum Eintreten in Dienst und Arbeit kann aber nach Abs. 2 § 113 BGB. eingeschränkt sein, d. h. rücksichtlich der Dienstherrschaft, der Zeitdauer und des Inhalts beschränkt werden, insofern ist ein Minderjähriger nur zum Abschluß von Dienst- und Arbeitsverträgen im Rahmen jener Beschränkungen und deshalb auch nur insoweit zum Abschluß eines Stellenvermittlungsvertrags geschäftsfähig.

Einen Stellenvermittlungsvertrag, der ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis betrifft, das Verpflichtungen zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr enthält, kann ein Minderjähriger nur mit Genehmigung des Vormunds und des Vormundschaftsgerichts vornehmen; auch wenn der Vormund selbst für den Minderjährigen jenen Vertrag schließt, bedarf er hierzu der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (§§ 113, 1822 Ziff. 6, 7 BGB.); dagegen bedürfen Vater bzw. Mutter jener Genehmigung nicht.

b) **Der Rechtsbestand** des Stellenvermittlungsvertrags unterliegt uneingeschränkt den allgemeinen Vorschriften, und zwar können Anfechtungstatbestände des vermittelten Vertrags zugleich Anfechtungstatbestände des bezüglichen Stellenvermittlungsvertrags sein.

Ist der vermittelte Vertrag aufschiebend bedingt (§ 158 BGB.) und die Bedingung fällt aus, so ist ein Stellenvermittlungsvertrag nicht ausgeführt worden und daher auch eine Vermittlungsgebühr

nicht fällig geworden. Dies gilt nicht, wenn von vornherein nur ein bedingter Vertrag vermittelt werden sollte.

Ist der vermittelte Vertrag auflösend bedingt (§ 158 Abs. 2 BGB.), so ist die Vermittlergebühr sofort fällig und trotz Eintritt der auflösenden Bedingung nicht zurückzuzahlen (vgl. Kom. der Reichsgerichtsräte zum BGB. Anm. 3 § 652). Verwaltungsvorschriften wie z. B. die in Ziff. 18, 19 der V.D. vom 16. Aug. 1910 (f. S. 129) können das Eingreifen dieser allgemeinen Rechtsätze nicht ausschließen (f. auch § 5 Anm. 8—11 S. 49 ff.).

c) **Die Unfechtbarkeit** des Stellenvermittlungsvertrags unterliegt gleichfalls den allgemeinen Vorschriften der §§ 119, 121 BGB. Verwaltungsvorschriften wie die in §§ 18, 20 (S. 129), §§ 14, 16 (S. 166) beseitigen noch nicht für den Stellenvermittlungsvertrag die Unfechtbarkeit wegen Irrtums aus § 119 BGB.

d) **Die Frage der Unmöglichkeit der Leistung**, und zwar der ursprünglichen wie nachträglichen ist regelmäßig nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 306, 323—326 BGB. zu beurteilen. Da der Stellenvermittlervertrag auf Vermittlung des Zustandekommens eines Vertrags mit dem Vollgehalt seiner bestimmten Leistung und Gegenleistung gerichtet ist, so begründet Unmöglichkeit der Leistungen des vermittelten Vertrags zugleich Erfüllungsunmöglichkeit des Stellenvermittlungsvertrags; bei nachträglich eingetretener Leistungsunmöglichkeit des vermittelten Vertrags jedoch nur, wenn diese bis zum Anfangszeitpunkt des vermittelten Vertrags eingetreten. Beispiel: Vermittelt ist ein Dienstvertrag zwischen einem Gärtner und dem Eigentümer des Aferteils zwecks Umgestaltung eines Aferteils in einen Garten. Im Zeitpunkt des Abschlusses des Vermittlungsvertrags ist der Aferteil vom Meer verschlungen; der Vermittlungsvertrag ist gemäß § 306 BGB. nichtig. Der vermittelte Gärtnerarbeitervertrag ist am 1. April 1912 vermittelt, soll am 1. Mai 1912 beginnen, am 30. April 1912 ist das Aferstück verschwunden, weder der Gärtner aus dem Gärtnervertrag, noch der Stellenvermittler aus dem Stellenvermittlungsvertrag kann einen Entgelt gemäß § 323 BGB. fordern, bzw. müssen, wenn sie einen solchen erhalten, diesen aus § 327 BGB. zurückzahlen.

Die Sondervorschriften in Verwaltungsverordnungen über Erlöschen oder Rückzahlung von Vermittlerentgelten, wie sie die Ziff. 18 bis 20 der V.D. vom 16. Aug. 1910 (f. S. 129; f. auch S. 142) enthalten, sind im Verordnungswege unterstellte Vertragsabreden, die im übrigen die allgemeinen Rechtsvorschriften des BGB. und daher auch die der §§ 306, 323—326 BGB. nicht beseitigen.

e) **Die Einzelvoraussetzungen** einer „Vermittlung eines Vertrags“ sind Anm. 9 zu § 5 Abs. 2 S. 53 erörtert; im übrigen s. folgende Anm. 7 S. 15.

6. a) **Der Begriffsstatbestand der Stellenvermittlung im weiten Sinne** (Anm. 3) erfordert nach Ziff. 2 § 1 gewerbsmäßiges Nachweisen der Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle und zu diesem Zweck zugleich das in „besondere Beziehungen“ mit Arbeitgeber oder Arbeitnehmer „Sich=setzen“.

Die Abweichung der Vorschrift des § 1 Ziff. 2 von der des § 652 BGB. liegt darin, daß letzterer Paragraph in dem bloßen „Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrags“ den Inhalt eines Maklervertrags im weiten Sinne (Anm. 3) findet.

Der Grund der Abweichung des § 1 Ziff. 2 von § 652 liegt nach der Gesetzesbegründung in der bisherigen verschiedenen rechtlichen Charakterisierung der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten. Einmal sei die Tätigkeit Genannter, wie die Motive hervorheben namentlich in Ausführungsvorschriften, als Stellenvermittlung angesehen worden, während das Reichsgericht als Voraussetzung für den Begriff der Stellenvermittlung eine Tätigkeit erfordert, „die auf Abschluß eines Vertrags über die gesuchte und angebotene Stelle nach beiden Seiten, nach der Seite sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers hin gerichtet ist, um beide einander zuzuführen, näher zu bringen und zwischen ihnen zu vermitteln sucht“. Andererseits sei die Wertlosigkeit der Stellenliste festgestellt.

Aus diesen Gründen ist „es notwendig erschienen, den Begriff des Stellenvermittlers zu erweitern und durch eine gesetzliche Begriffsbestimmung klar zum Ausdruck zu bringen, daß auch die Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten als Stellenvermittler anzusehen sind“.

b) **Die Folge der Abweichung** des § 1 Ziff. 2 von § 652 BGB. ist eine zweifache, die anscheinend vom Gesetzgeber nicht erwogen und auch bisher in der Literatur wenig erörtert ist.

α. **Die rechtliche Stellung der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten** wird durch § 1 Ziff. 2 in Verb. mit § 5 des Gesetzes und die erlassenen Verwaltungsvorschriften wie folgt bestimmt:

αα. **Herausgeber** von Stellen- und Vakanzlisten, die sich in besondere Beziehung zu Arbeitgebern oder Arbeitnehmern setzen, sind **gewöhnliche gewerbsmäßige** Stellenvermittler im Sinne des § 1 Ziff. 2; sie unterliegen deshalb den Gesetzesbestimmungen der §§ 1—15, die Ausnahme in § 5 Abs. 2 findet auf sie keine Anwendung; sie unterstehen den Verwaltungsvorschriften der gewöhnlichen gewerbsmäßigen Stellenvermittler, mithin: in Preußen der *W.D.* vom

25. Juli 1910 (f. S. 116) vom 16. Aug. 1910 (f. S. 137), in Bayern der Bef. vom 6. Okt. 1910 §§ 1—20, in Sachsen der B.D. vom 27. Aug. 1910 mit Ausnahme des Abs. 4 des § 2 (S. 191) und den Vorschriften der Anlage III (S. 205).

In Preußen und Sachsen ist aber durch Ziff. 13 der Anl. III der B.D. vom 19. Aug. 1910 (S. 149) bzw. § 13 der Anlage I (S. 195) jenen Listenherausgebern Zuweisungen von Stellen oder Stellen-suchenden verboten.

ββ. **Herausgeber** von Stellen- und Vakanzlisten, die **nicht in besonderer Beziehung** zu Arbeitgebern oder -nehmern sich setzen, sind **besondere gewerbsmäßige** Stellenvermittler; sie unterliegen als solche den §§ 1—14, außer Abs. 5 § 5 des Gesetzes, obschon zwischen ihnen und den gewöhnlichen gewerbsmäßigen Stellenvermittlern der fundamentale Unterschied besteht: daß ihre Tätigkeit mit Hingabe der Liste erschöpft ist, ihr Vergütungsanspruch daher durch dieses Moment, nicht durch das Zustandekommen eines — auch wirklich — vermittelten Vertrags, bedingt ist. Dem hat das Gesetz durch die Ausnahme Rechnung getragen, welche § 5 Abs. 5 enthält und ebenso ist für jene Stellenvermittler ihre rechtlich besondere Vermittlungstätigkeit durch den Erlaß besonderer Verwaltungsvorschriften berücksichtigt worden; nämlich: in Preußen in der B.D. vom 18. Aug. 1910 (S. 147), in Bayern in dem § 21 der Bef. vom 6. Okt. 1910, G.W.B. S. 923 (S. 169), in Sachsen im § 2 Abs. 4 der B.D. vom 2. Juni 1910 und Anlage I (S. 193). Das Nähere über die Rechtsgeschäfte jener Herausgeber s. Anm. 19 § 5.

γγ. **Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten können endlich auch nicht gewerbsmäßige Stellenvermittler sein**, und zwar sowohl dann, wenn sie sich in besondere Beziehung zu Arbeitgebern oder -nehmern setzen, oder wenn dies unterbleibt. Fälle dieser Art sind möglich, wenn insbesondere für ein großes Unternehmen Arbeitskräfte durch besonderen Druck von Stellen- und Vakanzlisten gesucht werden.

Solche Herausgeber jener Listen sind dann nicht gewerbsmäßige Stellenvermittler und unterstehen als solche den §§ 15—18 des Gesetzes und in Preußen der B.D. vom 21. Aug. 1910 (S. 153; für Bayern f. S. 185).

Zweifelhaft kann im Einzelfalle die Frage „der besonderen Beziehung“ und damit die Eigenschaft des einzelnen Listenherausgebers als gewöhnlicher — oder besonderer — gewerbsmäßiger Stellvertreter sein.

Das fortgesetzte Gestatten eines Aufenthalts im Bureauaum für die Listenleser, nicht nur wenn sie Stellenjucher sondern auch Stellen-

vergeber sind, und die Erlaubnis ihres wechselseitigen Verkehrs miteinander, enthält ein stillschweigend getätigtes sich in Beziehung setzen sogar zu beiden und damit die Voraussetzung der gewöhnlichen gewerbsmäßigen Stellenvermittlung.

Ausgeschlossen ist die Annahme einer Stellenvermittlung nach der ausdrücklichen Erklärung der Gesetzesbegründung gegenüber den „Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften, die Anzeigen durch den Druck veröffentlichen und hierfür Druckgebühren erhalten, aber behufs Nachweis oder Vermittlung von Stellen zu Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in keine besondere Beziehungen treten“.

Der Erwerb aus den Annoncengebühren ist nur eine Folge des Erwerbs aus der Zeitungsherausgabe, auf diesen, nicht somit auf einen Vermittlungsentgelt, ist die Gewerbetätigkeit des Zeitungs-herausgebers gerichtet.

Aus diesem Grunde gestaltet auch die vielfache Einrichtung, Offerten auf Annoncen in der Zeitungsexpedition entgegenzunehmen und deren Abholung den Annoncierenden zu gestatten, den Zeitungsherausgeber weder zum gewerbsmäßigen Stellenvermittler im Sinne des § 1 Ziff. 2 noch zum Stellenvermittler im Sinne der §§ 15—18.

Ist aber im Einzelfalle, nach dem Inhalt, dem Umfang einer Zeitung und Zeitschrift, diese offensichtlich minderwertig, mithin nur ein Beiwerk des Inzeratenteils und dieser überwiegend ein Stellen- und Vakanzblatt, dann erfüllt die Herausgabe eines solchen Druckerzeugnisses den Tatbestand der besonderen gewerbsmäßigen Stellenvermittlung.

**β. Diejenigen, die Herausgeber von Stellen- oder Vakanzlisten** nicht sind, auch Verträge über Stellen nicht vermitteln, letztere nur gewerbsmäßig (Anm. 4a) nachweisen und zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern sich in besondere Beziehung (s. unter γ) setzen, sind, wie bereits unter a erwähnt, nach dem Wortlaut des § 1 Ziff. 2 selbstverständlich gewerbsmäßige gewöhnliche Stellvertreter und unterliegen als solche den Vorschriften der §§ 1—14 des Gesetzes und den zur Ausführung derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften.

**γ. Welche rechtliche Stellung haben aber diejenigen,** die gewerbsmäßig nur „den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrags“ über eine Stelle geben, ohne in eine besondere Beziehung mit Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sich zu setzen?

Derartige Fälle sind im Verkehr nicht selten. Annoncen in Tagesblättern dahin „Zahle für den Nachweis einer Stelle bez. einer geeigneten Persönlichkeit 50 M.“ finden sich fortgesetzt und ebenso sind Persönlichkeiten vorhanden, die auf solche Annoncen fortgesetzt Ant-

wort erteilen, die sie meist den Stellenangeboten der Annoncen einer ganzen Reihe von Tagesblättern entnehmen. Gelangt jener Annoncierende anlässlich der letztgedachten Antwort zu einer Stelle, bez. besetzt er eine solche, so hat der Antwortende zweifellos den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß des Vertrags über jene Stelle getätigt. Es fehlt aber auf der Seite des Antwortenden das zweite Erfordernis des § 1 Ziff. 2, daß zu jenem Gelegenheitsnachweis noch das sich „in besondere Beziehung setzen zu demjenigen“ hinzugekommen, der die nachgewiesene Stelle, sei es als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, erhalten, bez. besetzt hat.

In den genannten Fällen ist sonach nicht ein Stellenvermittlungsvertrag im Sinne des RG. vom 2. Juni 1910, sondern ein (Stellen-) Mäklervertrag im Sinne des § 652 BGB. zustande gekommen. Es ergibt sich sonach, daß selbst das gewerbsmäßige Abschließen von Stellen = Mäklerverträgen der genannten Art einen solchen Mäkler nicht den Vorschriften des RG. vom 2. Juni 1910 unterstellt.

c) **Auch für die Stellenvermittlung im weiten Sinne des § 1 Ziff. 2 kommen die allgemeinen Vorschriften über Geschäftsfähigkeit der Parteien (Anm. 5a), den Rechtsbestand bez. die Anfechtung des Vertrags (Anm. 5b bez. 5c), die Unmöglichkeit der Leistung (Anm. 5d) in Betracht.**

**7. Die Stellenvermittlung im engen (§ 1 Ziff. 1) und im weiten (§ 1 Ziff. 2) Sinn als reichsgesetzlich besonders gestaltete Mäklerverträge des § 652 BGB. unterstehen ferner folgenden allgemeinen — ungeändert gebliebenen — Rechtsgrundsätzen des letzteren:**

α. „**Vermitteln**“ (§ 1 Ziff. 1) erfordert begriffsmäßig, daß der zwischen zwei Vertragsschließenden Vermittelnde beiden als selbständiger Dritter gegenübersteht. Wer als **gesetzlicher Vertreter** des einen Vertragspartner für diesen einen Stellenvertrag abschließt, kann bezüglich des letzteren nicht zugleich eine Stellenvermittlung ausführen (vgl. § 181 BGB.; f. auch RGZ. 71, 163; — a. M.: Hahn Anm. 4, der annimmt: „Es könne der Vater für seine minderjährigen Kinder Stellen vermitteln“).

β. **Der Stellenvermittler kann dagegen als Bevollmächtigter des Arbeitgebers wie Arbeitnehmers für beide oder als Bevollmächtigter des einen von ihnen mit dem anderen den Stellenvertrag vermitteln und zugleich abschließen.** Hierzu ist aber eine bezügliche ausdrückliche oder aus den Umständen klar erkennbare Ermächtigung erforderlich (§ 181 BGB.; RGZ. 51, 422; — gl. U.: Hahn Anm. 4).

γ. **Eine Stellenvermittlung liegt aber nicht vor,** wenn ein Vermittelter mit einem Stellensucher und Arbeitnehmer vereinbart, daß

die von diesem zu leistenden Dienste von dem Vermittler dem Stellensucher zu vergüten sind und der Vermittler dann im eigenen Namen mit dem Stellenvergeber und Arbeitgeber die Leistungen der Dienste des Stellensuchers durch letzteren vereinbart.

Den Hauptfall der gedachten Abreden bilden, wie auch Sahn Anm. 4 erwähnt, die zahllosen Vertragsverhältnisse im Varieté-Theatergewerbe, wo der Impresario eine sog. „feste Nummer“ eines Künstlers mit dem Direktor des Varietétheaters vereinbart und „als Unternehmer mit dem Unternehmer des Varietétheaters“ verhandelt. Der einzelne Künstler wendet sich in jenen Fällen an den Vermittler, um eine Stelle an einem Varietétheater zu erhalten, der Vermittler verpflichtet den Künstler, ihm, dem Vermittler, die einzelne Kunst- oder meist nur Gewerbeleistung zu leisten, und zwar in den Varietés, die der Vermittler bestimmen wird. Und dem Varietéunternehmer gegenüber verpflichtet sich für seine Person der Vermittler, jene Kunst- (oder Gewerbe-) Leistung durch einen Künstler auszuführen, wofür sich — selbst — der Vermittler von dem Varietéunternehmer einen Entgelt ausbedingt.

Sahn Anm. 4 nimmt in solchen Fällen eine Stellenvermittlung im Sinne des § 1 an, und zwar um deswillen, weil „auch hier sich drei Beteiligte finden, die bei jeder Stellenvermittlung in die Erscheinung treten müssen, und zwar derjenige, welcher die Arbeitsleistungen beansprucht, derjenige, welcher die Arbeitsleistungen auszuführen hat, und derjenige, welcher den Anspruch auf die Leistungen vermittelt“.

Derartige wirtschaftliche Erwägungen sind aber nicht geeignet — mangels ausdrücklicher sondergesetzlicher Ausnahme — klarliegende Rechtsgrundsätze einfach außer Anwendung zu setzen.

Ein Stellenvermittlungsvertrag als nur nach Maßgabe der §§ 1 bis 19 des RG. vom 2. Juni 1910 besonders gestalteter Mäklervertrag verlangt, dem allgemein begrifflichen Wesen des letzteren gemäß, daß der zwischen zwei Rechtspersonen zustande gekommene Vertrag durch eine dritte Rechtsperson vermittelt ist. Dies ist in den gedachten Fällen ausgeschlossen, in diesen liegen vielmehr zwei selbständige Verträge vor zwischen dem sog. Künstler, dem Arbeitssuchenden, und dem sog. Impresario, und zwischen diesem und dem Varietédirektor; der Vertrag zwischen Künstler und Impresario hat eine Leistung zugunsten eines Dritten im Sinne der §§ 328—335 BGB. zum Gegenstand, der Vertrag zwischen Impresario und dem Varietédirektor hat eine Leistung durch einen Dritten zum Gegenstand.

Der sog. Impresario hat somit in den gedachten Fällen einen Vertrag zwischen dem sog. Künstler und dem Varietédirektor nicht vermittelt; und zwar ist dies auch dann nicht geschehen, wenn auf Grund der §§ 328 Abs. 2, 335 BGB. im Einzelfalle anzunehmen ist, daß aus dem Vertrage zwischen Künstler und Impresario dem Varietédirektor ein Recht auf die Leistung gegen den Künstler zustehen soll.

Es ist auch nicht zutreffend, daß die Annahme einer Stellenvermittlung in jenen Fällen, wie Hahn a. a. O. annimmt, um deswillen gerechtfertigt erscheine, weil sonst „die heilsame Wirkung des Gesetzes für ein Gebiet versagen würde, auf dem eine weitgehende Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft in die Erscheinung zu treten pflegt“. Das Gegenteil ist richtig. Der Impresario kauft regelmäßig für sich die Künstlerleistung billig und verkauft sie teurer dem Varietéunternehmer; wäre der Impresario trotzdem Stellenvermittler, so könnte er noch den oft recht hohen Mäklerlohn von dem Künstler erfordern!

Im preußischen Rechtsgebiet verbietet die Ziff. 12a der B.D. vom 16. Aug. 1910 (s. S. 141) den Abschluß eines Vertrags vorgedachten Inhalts; das gleiche Verbot enthält in Sachsen § 12 der Anlage II der B.D. vom 20. Oktober 1910 (s. S. 199 des Anhangs).

8. Der Begriff einer „Stelle“ in Ziff. 1 u. 2 des § 1 bedeutet die Möglichkeit der Tätigung einer Dienstleistung.

Da jede quantitative und qualitative Beschränkung im Gesetze fehlt, so kann die Stellenvermittlung im Sinne des § 1 betreffen:

langzeitige Dienstverträge wie die der preußischen Gesindeordnung, der §§ 121—126 Gew.D., der §§ 611 ff. BGB., kurzzeitige und aus Hilfsweise Dienstverträge (z. B. bei aus Hilfsweise Annahme einer Waschfrau für einige Stunden);

Dienstverträge über Leistungen niederer wie höherer Art (§ 622 BGB.; § 133a Gew.D.), Dienstleistungen entgeltlicher wie unentgeltlicher (§ 126 b Gew.D.) und unentgeltlich-ethischer Art.

## § 2.

Wer<sup>1</sup> das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu einer Erlaubnis<sup>2</sup> der von der Landeszentralbehörde bezeichneten Behörde.<sup>3</sup>

Die Erlaubnis<sup>4</sup> ist zu versagen,<sup>5</sup> wenn

1. Tatsachen<sup>6</sup> vorliegen,<sup>7</sup> welche die Anzuverlässigkeit<sup>8</sup> des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse<sup>9</sup> dartun,

**2. ein Bedürfnis<sup>10</sup> nach Stellenvermittlern nicht vorliegt.**  
**Ein Bedürfnis ist insbesondere nicht anzuerkennen, so-**  
**weit für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk<sup>11</sup> ein**  
**öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichen-**  
**dem Umfang besteht.**

**Bei der Erteilung der Erlaubnis<sup>12</sup> sind die Berufe zu be-**  
**zeichnen, in denen die Vermittlung von Stellen stattfinden**  
**darf.<sup>13</sup>**

**1. Wer** das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreiben kann und daher zum Nachsuchen der bezüglichen Erlaubnis befugt, ist bereits Anm. 2a zu § 1 dargelegt.

Hier ist die **Streitfrage zu erörtern, ob juristische Personen** gewerbsmäßige Stellenvermittler sein und daher hierzu die Erlaubnis nachsuchen können.

Die Frage wird jetzt, gegenüber den Ausführungen Landmanns Anm. 2h zu § 1 GewD., verneint, von Hahn Anm. 2, Szczyński Anm. 1 § 2, Fischer Anm. 3II § 1 unter Anführungen und Billigung der oberverwaltungsgerichtlichen Darlegungen, die in der Entsch. vom 16. Sept. 1882, in der zu § 30 GewD. ergangenen Entscheidung PrDWB. 9, 286 (abgedruckt in v. Kamptz, Die Rechtsprechung des Kgl. Preussischen Oberverwaltungsgerichts 4, 58) und besonders in der Entsch. vom 16. Aug. 1882 (PrDWB. 9, 286) enthalten sind. Danach wird die Erteilung der Erlaubnis aus § 2 an juristische Personen um deswillen als unstatthaft erachtet, weil es sich auch bei der Stellenvermittlung um „ein solches Gewerbe handle, für die eine polizeiliche Prüfung der persönlichen Eigenschaften des Antragstellers vorgeschrieben ist“.

Diese Annahme ist nach dem preussisch-rechtlichen Rechtszustand vor dem Inkrafttreten des BGB. nicht ohne Grund; vor dem BGB. fehlte es außerhalb vertraglicher Rechtsbeziehungen für die gesetzlichen Vertreter oder den Vorstand juristischer Personen, namentlich bei unerlaubten Handlungen derselben, an einer klaren Vorschrift darüber, daß juristische Personen für und in der Person ihrer Vertreter oder Vorstände unbeschränkt haftbar sind. Nach den Vorschriften der §§ 31, 278, 831 BGB. ist aber klar festgesetzt, daß alle Handlungen oder Unterlassungen der Vertreter oder Vorstände juristischer Personen als Handlungen oder Unterlassungen derselben gelten.

Diese Auffassung des BGB. hat für das Stellenvermittlergesetz daher die Anwendbarkeit des § 2 auf juristische Personen zur Folge,

mit der Wirkung, daß im Falle eines Wechsels der Vertreter oder Vorstände der juristischen Personen, auf deren Antrag die Erlaubnis aus § 2 der juristischen Person erteilt, die Persönlichkeiten der neubestellten Vertreter oder Vorstände Anlaß geben können aus Gründen des § 9 der durch jene vertretenen juristischen Person die Erlaubnis wieder zurücknehmbar ist.

Zu erwähnen ist nur, daß Hahn den tatsächlichen Betrieb eines Stellenvermittlungsgewerbes seitens juristischer Personen dahin als möglich konstruiert: „Wolle eine juristische Person die Stellenvermittlung betreiben, so müsse ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem Angestellten oder einem Mitgliede die Erlaubnis erteilt werden, während es der juristischen Person überlassen bliebe, sich durch Vertrag mit dieser Persönlichkeit dagegen zu sichern, daß das Gewerbe wider ihren Willen weiter ausgeübt werde.“

Allein wäre die Hahn'sche Auffassung richtig, daß juristische Personen mit der „Erlaubnis“ des § 2 das Stellenvermittlungsgewerbe nicht betreiben sollen und dürfen, so würde jenes Abkommen zivilrechtlich gemäß § 138 Abs. 1 BGB. nichtig sein, strafrechtlich aber unter Berücksichtigung des § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB. die Vertreter und Vorstände der juristischen Person als solche aus § 12 Ziff. 1 des Reichsgesetzes verantwortlich machen.

## 2. Die Erlaubnis hat zur:

a) **Voraussetzung** ein Gesuch: auf Erteilung der Erlaubnis. Unstreitig ist, daß das Gesuch allgemein nachgesucht werden kann, mithin die Erlaubnis zur Stellenvermittlung für alle Berufsarten nachsuchen kann (gl. U.: Szcześni Anm. 9).

b) **Zweifelhaft** aber ist, ob, falls die behördliche Erlaubnis nur für einzelne Berufe erteilbar ist, hierzu eine vorherige Einschränkung seines allgemeinen Gesuchs seitens des Antragstellers zu erfolgen hat.

Hahn Anm. 7b bejaht dies und will, falls jene Einschränkung — auf die somit der Gesuchsteller zuvor hinzuweisen wäre — unterbleibt, das Gesuch ganz abweisen, auch dann, wenn hinsichtlich einzelner Gewerbe ein Bedürfnis anerkannt werden kann.“

Die Gesetzesfassung, insbesondere § 2 Abs. 3, erfordert jene Einschränkung nicht; die Erwägung, daß bei jener Einschränkung des allgemeinen Gesuchs, dessen nachträgliche Erweiterung in der Berufungsinstanz nicht bedenkenfrei ist, schon um deswillen, weil dann über einen Teil des ursprünglichen Gesuchs eine förmliche vorinstanzliche Entscheidung fehlt, spricht gegen die Notwendigkeit der von Hahn geforderten Einschränkung.

Eine Entscheidung über ein allgemeines Gesuch unter teilweiser Beschränkung auf einzelne Berufe muß daher prozessual als zulässig erscheinen.

c) **Streitig** ist: ob das Gesuch auf Erteilung der Erlaubnis darzutun hat, daß ein Bedürfnis nach der vom Gesuchsteller erstrebten Stellenvermittlung vorliegt.

v. Köhler entnimmt „aus der Fassung des zweiten Satzes Nr. 2 (ein Bedürfnis ist insbesondere nicht anzuerkennen), daß der Nachsuchende erforderlichenfalls den Nachweis des vorliegenden Bedürfnisses zu erbringen hat“.

Die Fassung des zweiten Satzes der Nr. 2 des § 2 rechtfertigt jene Annahme aber nicht. Hätte § 2 dem Gesuchsteller jenen Nachweis auferlegen wollen, so hätte das Gesetz im Unterschied von Ziff. 1, deren Voraussetzungen zweifellos von der auf das Gesuch entscheidenden Behörde festzustellen sind, in Ziff. 2 zum Ausdruck gebracht, daß das Gesuch zu versagen ist, wenn nicht der Nachweis eines Bedürfnisses geführt ist (vgl. auch Anm. 10).

Nicht im Gesuch, sondern nur im Laufe der Verhandlung gegenbeweislich liegt daher dem Gesuchsteller die Verpflichtung ob, die für die Prüfung der Bedürfnisfrage erheblichen Tatsachen und Beweismittel anzuführen.

Das Gesuch braucht somit zwingend nur zu enthalten: Die Angabe der Person des Gesuchstellers, die Angabe, ob für alle oder nur einzelne Gewerbe die Stellenvermittlung erstrebt wird (vorstehend unter b) und den Ort oder wirtschaftlichen Bezirk (folgende Anm. 4), in dem die gewerbliche Niederlassung der Stellenvermittlung liegen soll.

3. Die zur Entscheidung auf das Gesuch berufenen **Behörden** und das Verfahren vor denselben sind erwähnt: S. 115 für Preußen, S. 163 für Bayern, S. 193 für Sachsen.

4. Die **Erteilung der Erlaubnis** ist nach persönlicher, örtlicher und sachlicher Richtung hin eine gebundene.

Der **Person** des Gesuchstellers selbst ist die Erlaubnis zur Stellenvermittlung zu erteilen; einem vertragsmäßigen Stellvertreter kann sie nicht erteilt werden. Hat der Stellenvermittler einen gesetzlichen Vertreter (über diesen Begriff s. Anm. 5a § 1 und bezüglich der Streitfrage bei juristischen Personen Anm. 1 zu diesem § 2), so ist der Person jenes gesetzlich vertretenen Stellenvermittlers die Erlaubnis zu erteilen unter Hinzufügen der Person, durch die sie gesetzlich vertreten wird.

Das **Erfordernis örtlicher Beschränkung** der zu erteilenden Erlaubnis ergibt sich mittelbar aus Ziff. 2. Jene Beschränkung hat aber

nur zur Folge, daß die gewerbliche Niederlassung des zugelassenen Stellenvermittlers in dem „Orte oder dem wirtschaftlichen Bezirk“ sich befinden muß, für den die Erlaubnis erbeten und gegeben ist.

Jene Beschränkung verhindert nicht, die Stellenvermittlungstätigkeit auch in eine andere Ortlichkeit außerhalb derjenigen der Niederlassung zu erstrecken; s. auch folgende Anm. 12 S. 31 (gl. A.: v. Köhler Anm. 2).

Dagegen wird durch jene Beschränkung die Verlegung der gewerblichen Niederlassung in einen anderen Ort oder wirtschaftlichen Bezirk, für den die Erlaubnis nachgesucht und erteilt ist, verwehrt (gl. A.: Hahn Anm. 71 § 2; v. Köhler Anm. 2 § 2).

Zweigniederlassungen in einer anderen Ortlichkeit sind unzulässig, da jener Begriff ein typisch handelsrechtlicher ist. Auch sog. Nebenauskunftsstellen sind nach dem legislatorischen Gesichtspunkt des § 2 der lokalen Beschränkung der gewerblichen Stellenvermittlungsniederlassung unzulässig.

Aus diesem Grunde sind auch sog. Agenturen der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten, die gewerbsmäßige (es sei gewöhnliche oder besondere) Stellenvermittler sind (Anm. 6b α) unzulässig (a. M., jedoch ohne Begründung: v. Köhler Anm. 2, der, „ob Agenturen von Stellen- oder Vakanzlistenunternehmungen als besondere erlaubnispflichtige Geschäfte anzusehen seien, als Sache der Prüfung im Einzelfalle“ erachtet).

Die Verlegung des Lokals, also des Geschäftsraums, der gewerblichen Niederlassung innerhalb des erlaubten Ortes oder wirtschaftlichen Bezirks ist zulässig. Im übrigen s. Anhang (S. 131, 156, 165, 176).

Die Frage, ob das einzelne zu verlegende Stellenvermittlungslokal noch innerhalb des erlaubten wirtschaftlichen Bezirks bleibt, wird aber durch die Art des einzelnen Stellenvermittlungsgewerbes bestimmt, namentlich für Bezirke ähnlich dem Groß-Berlins.

Die Frage hängt somit von dem Begriffe „wirtschaftlicher Bezirk“ ab, der in Anm. 11 erörtert ist.

Zeitliche Beschränkungen oder Bedingungen (§ 14 des RG.; § 40 GewD.) dürfen der Erlaubnis nicht eingefügt sein.

5. Die **Verfugung der Erlaubnis** ist nicht freier behördlicher Entschließung unterstellt, sondern an die Voraussetzungen der Ziff. 1 u. 2 geknüpft, freilich zwingend in dem Sinne, daß bei dem Vorliegen jener Voraussetzungen die Verfugung der Erlaubnis ausgesprochen werden muß.

Nur die tatsächliche Feststellung des positiven Verfugungsgrundes der Ziff. 1, der „Unzuverlässigkeit“ und des negativen Verfugungsgrundes der Ziff. 2, des Nichtvorhandenseins eines „Bedürfnisses“,

unterliegt behördlicher Würdigung. Diese wird aber nur dann vor Fehlgriffen bewahrt bleiben, wenn sie an den leitenden gesetzgeberischen Gesichtspunkten festhält, aus denen das ganze Gesetz und die Ziff. 1 u. 2 des § 2 insbesondere entstanden.

Jene Gesichtspunkte haben sich aus den Erwägungen ergeben, daß die Stellenvermittlung als Vermittlungstätigkeit behufs Abschluß eines Vertrags eine hierzu ausreichende Intelligenz erfordert; und da es sich regelmäßig um Vermittlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, somit zwischen einem wirtschaftlich stärkeren und einem wirtschaftlich schwächeren Partner handelt, so erfordert jene Vermittlung eine moralische Gewähr des Vermittelnden, die die Möglichkeit einer Gefährdung des schwächeren Vertragspartners nach wirtschaftlicher wie nicht wirtschaftlicher Seite ausschließt.

Jene Erwägungen haben in Ziff. 1 des § 2 ihre gesetzliche Ausführung erhalten.

Andererseits liegt im öffentlichen Interesse, die Konkurrenz der Vermittler zwischen Arbeitgeber und Arbeitsucher in der einzelnen Öffentlichkeit dort auszuschließen, wo öffentliche Organe sich der schwierigen Mäklertätigkeit schon unterziehen, und wo dies nicht der Fall, die Konkurrenz der privaten Vermittler nicht über das erforderliche Maß hinaus zu gestatten.

Diese Erwägungen haben in Ziff. 2 des § 2 ihren gesetzlichen Niederschlag erhalten.

6. Der **Begriff der Tatsachen** umfaßt zunächst positives Handeln, wie Unterlassungen (gl. A.: Hahn Anm. 6), aber nur Tatsachen, die nach dem behördlichen Untersuchungsergebnis der einzelnen entscheidenden Instanzbehörde (s. Anm. 3 S. 20 und S. 21) aus dem Inbegriff der Verhandlung, durch Beweisaufnahme oder schlüssige Würdigung der vom Gesuchsteller zugegebenen Momente als festgestellt erachtet werden müssen.

7. **Vorliegen** müssen die Tatsachen nach der Fassung der Ziff. 1 entweder in der Person des die Erlaubnis Nachsuchenden selbst oder in seinen persönlichen Verhältnissen (s. Anm. 9), d. h. wie hier schon bemerkt sei, in ihm nahestehenden Personen seiner Umgebung.

Hat der Stellenvermittler einen gesetzlichen Vertreter, so kommt, so lange diese Vertretung besteht, die Person des Vertreters (Anm. 5a § 1 S. 10; s. auch Anm. 1 zu diesem § 2!) in Betracht, nach Fortfall des Vertreters kann gegen den Vertretenen § 9 in Anwendung kommen.

8. Die **Unzuverlässigkeit** „in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb“ kann, nach dem legislatorischen Gesichtspunkt, den Anm. 5 vorstehend darlegt, sich ergeben aus der:

Jugendlichkeit des Nachsuchenden (gl. U.: v. Köhler Anm. 5; Hahn Anm. 6). Eine bestimmte Altersstufe nach erreichter Großjährigkeit ist hier auch nicht annähernd bestimmbar. Die Verschiedenartigkeit der einzelnen Persönlichkeit, die Art ihrer bisherigen Tätigkeit, ihr Verhalten in dieser müssen einen Anhalt und in Verbindung mit der ganzen Persönlichkeit die Entscheidung ergeben.

Geistige Fähigkeit kommt ferner in Betracht, nach dem Gesichtspunkt, den Anm. 2 vorstehend darlegt, insoweit als sie erforderlich ist, eine auf Vermittlung eines Vertragschlusses gerichtete Tätigkeit auszuüben und verständlich zu beurkunden (f. S. 121, 137, 147, 163, 174, 193, 198).

Es ist daher die Erlaubnis Personen zu versagen, die der deutschen Sprache nicht mächtig (gl. U.: Hahn Anm. 6), aber auch diejenigen, die infolge erheblich geminderter Schreibfähigkeit die vorgeschriebenen Urkunden (f. S. 121, 137, 147, 163, 174, 193, 183) nicht selbst aufsetzen können.

Die Möglichkeit der Heranziehung von Hilfspersonen kommt hier um deswillen nicht in Betracht, weil die soeben erwähnten Mängel regelmäßig eine zuverlässige Kontrolle der Hilfstätigkeit ausschließen.

Moralische Defekte enthalten vor allen einen Grund, die Erlaubnis zu versagen, aber nur insoweit, als durch sie die Zuverlässigkeit gewerblicher Stellenvermittlung in Frage gestellt ist, so daß jenen Defekten gegenüber die Zuversicht nicht bestehen kann, daß der Vermittler wahrheitsgemäß und ohne Eigennutz (vgl. § 12 Ziff. 3, 4, 5) zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vermittelt, die Vermittlungstätigkeit selbst nicht zum Anlaß einer wirtschaftlichen oder sittlichen Gefährdung des Arbeitsuchenden nimmt.

Trunksucht, Spielsucht, Anomalien im Geschlechtsverkehr, insbesondere Konkubinat, Überschuldung, aber regelmäßig nur im Falle eines Verschuldens, daher nicht stets die Veranlassung eines Konkursverfahrens, kommen hier in Betracht.

Die Tatsache einer Vorstrafe enthält daher an sich noch nicht die Feststellung eines im Sinne des § 2 Ziff. 1 entscheidenden moralischen Defekts (gl. U.: Hahn Anm. 6 und die dort zitierte Entsch. des PrO BG. vom 7. Jan. 1907, PrVerwBl. 29, 302).

Der Charakter der durch eine Vorstrafe geahndeten Handlung ist vielmehr entscheidend. Jedoch nicht nur nach den Feststellungen des Strafurteils; dem Gesuchsteller bleibt vielmehr die Möglichkeit, im Strafurteile nicht enthaltene Tatsachen darzutun; auch der Nachweis objektiver Unrichtigkeit der Strafurteilsangaben ist grundsätzlich in dem hier aus § 2 anhängigen behördlichen Verfahren zulässig.